Stadt
Luzern
Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat
Nr. 147 2004/2008

von Lathan Suntharalingam
namens der SP-Fraktion
vom 7. Juni 2006

Wurde anlässlich der 29. Ratssitzung vom 8. Februar 2007 überwiesen und abgeschrieben.

Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter mit Niederlassungsbewilligung C

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat fordert, bei der Stadtpolizei auch ausländische Jugendliche mit Niederlassungsbewilligung C als Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter aufzunehmen, und verweist auf die Praxis der Stadt Basel.

Praxis der Kantonspolizei
Die Kantonspolizei Luzern verlangt in ihrem Anforderungsprofil für Polizeianwärterinnen und -anwärter zwingend das Schweizer Bürgerrecht.

Praxis der Stadtpolizei
Bei der Stadtpolizei Luzern ist seit zwei Jahren das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr Anstellungsbedingung für Polizeianwärterinnen und -anwärter.

Dieselbe Praxis befolgen auch die Kantonspolizeien Schwyz und Basel-Stadt.

Heute arbeitet ein Polizist aus dem Fürstentum Liechtenstein bei der Stadtpolizei, ferner besucht momentan ein Polizeianwärter aus Deutschland, der bereits in Deutschland zum Polizisten ausgebildet worden ist, die Polizeischule.

Zulässigkeit der unterschiedlichen Praxis
Über den Qualitätsstandard und die Ausbildung hält der Vertrag über die Stadtpolizei vom 24. März 2000 in Art. 1 Abs. 4 Folgendes fest: „Die Stadtpolizei Luzern verpflichtet sich, bei ihren Aufgaben einen Qualitätsstandard analog demjenigen der Kantonspolizei mittels der Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltung (Leistungsaufträge, messbare Zielsetzungen und Sollvorgaben) einzuhalten." In Bezug auf die Ausbildung bestimmt Art. 7 Folgendes: „Die Aus- und Weiterbildung der Stadtpolizei ist auf ihre Aufgaben ausgerichtet. Der Ausbildungsstand hat demjenigen der Kantonspolizei zu entsprechen" (Abs. 1). „Die Grundaus-

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

bildung erfolgt an der Zentralschweizerischen Polizeischule. Die Weiterbildung soll, soweit möglich, an den Kursen der zentralschweizerischen Konkordatskantone durchgeführt werden" (Abs. 2). „Die kriminalpolizeiliche Weiterbildung ist Sache der Kriminalpolizei" (Abs. 3). Der genannte Vertrag enthält keine Vorgabe betreffend die Rekrutierungspraxis oder das Anforderungsprofil. Insbesondere verlangt er nicht, dass das Anforderungsprofil für die Rekrutierung von Polizeianwärterinnen und -anwärter der Stadtpolizei identisch ist mit demjenigen der Kantonspolizei. Die Stadt ist somit in der Frage der Anstellung von Ausländerinnen und Ausländern autonom. Dem steht kein höherrangiges kantonales Gesetz entgegen. Daraus folgt die Zulässigkeit einer in Bezug auf das Bürgerrecht von der Kantonspolizei abweichenden Praxis.

Es ist und bleibt Praxis der Stadtpolizei Luzern, auch ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung C als Polizeianwärterinnen und -anwärter aufzunehmen. Ausschlaggebend für die Anstellung ist aber in jedem Fall die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren Zielvorstellungen.

Das Postulat strebt ein Ziel an, welches bereits verwirklicht ist. Aus diesem Grund wird die Abschreibung des Postulats beantragt.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt dessen Abschreibung.

Stadtrat von Luzern
StB 1060 vom 31. Oktober 2006

Stadt
Luzern
Stadtrat